



ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER MARKTGEMEINDE ARDAGGER

PLANUNGSBERICHT

A. ALLGEMEINES

A. 1 Stand der Örtlichen Raumordnung in der Gemeinde Ardagger

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde soll abgeändert werden.

Die DKM weist den Stand von 2024 auf. Der Gebäudestand wird im Rahmen dieses Verfahrens seit Juni 2021 bis zum jetzigen Zeitpunkt aktualisiert. Der Flächenwidmungsplan stammt aus dem Jahr 2015 und wurde seitdem 6 mal abgeändert. Die letzte Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte am 25.03.2025.

Das Örtliche Entwicklungskonzept wurde zuletzt am 24.06.2019 abgeändert,

A. 2 Vorliegendes Änderungsverfahren

Die gegenständliche Änderung umfasst einen Änderungspunkt.

Dieser Bericht bezieht sich auf die Änderungsdarstellung 2948/F.A.1. vom 13.03.2025. Die Einschätzung im SUP Vorentwurf vom 13.03.2025, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind und daher ein Umweltbericht zu verfassen ist, wurde in den Schreiben RU1-R-22/053-2025 vom 11.04.2025 und BD1-N-8022/010-2025 vom 01.04.2025 bestätigt. Der Umweltbericht liegt den Auflageunterlagen als eigenständiges Dokument bei.

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Anfragen gestellt:

Abteilung Landesstraßenplanung, Amt der NÖ Landesregierung: ÄP 1

Stellungnahme ST3-A-24/391-2025 vom 24.03.2024 liegt vor.

Bezirksforstinspektion, BH Amstetten: ÄP 1

Stellungnahme AML1-A-076/001 vom 14.03.2025 liegt vor.

A. 3 Aktualisierung der Grundlagen

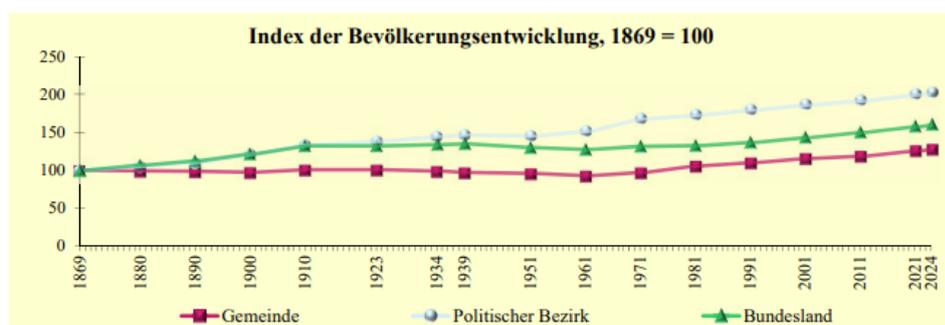
Gemäß § 25 Abs. (4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes sind für das Verfahren zur Änderung örtlicher Raumordnungsprogramme die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz aufzuarbeiten, soweit dies nicht in einem verordneten Entwicklungskonzept enthalten ist.

Bevölkerungsentwicklung

Die Marktgemeinde Ardagger insgesamt weist eine stetig wachsende Bevölkerungszahl auf. So ist in der Dekade von 2011 bis 2024 die Bevölkerung noch einmal merklich gewachsen. Der Saldo in dieser Periode betrug +252 (+7%) Einwohner. Auf Bezirks- und Landesebene war das Wachstum in dem Zeitraum geringer, hier waren es 5% bzw. 6%.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung im Vergleich

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	2 840	100	58 597	100	1 077 232	100
1880	2 818	99	61 788	105	1 152 767	107
1890	2 802	99	64 504	110	1 213 471	113
1900	2 769	98	71 214	122	1 310 506	122
1910	2 864	101	78 314	134	1 425 238	132
1923	2 857	101	80 993	138	1 426 885	132
1934	2 806	99	84 712	145	1 446 675	134
1939	2 763	97	85 972	147	1 455 373	135
1951	2 729	96	85 178	145	1 400 471	130
1961	2 638	93	88 978	152	1 374 012	128
1971	2 761	97	98 406	168	1 420 816	132
1981	3 003	106	101 409	173	1 427 849	133
1991	3 123	110	105 143	179	1 473 813	137
2001	3 286	116	109 188	186	1 545 804	143
2011	3 368	119	112 355	192	1 614 693	150
2021	3 573	126	117 016	200	1 698 951	158
2024	3 620	127	118 235	202	1 723 723	160



Quelle: Statistik Austria

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung 1991-2021

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Veränderung 1991-2001						
insgesamt	163	5,2	4 045	3,8	71 991	4,9
durch Geburtenbilanz	140	4,5	3 663	3,5	-7 287	-0,5
durch Wanderungsbilanz	23	0,7	382	0,4	79 278	5,4
Veränderung 2001-2011						
insgesamt	82	2,5	3 167	2,9	68 889	4,5
durch Geburtenbilanz	117	3,6	2 230	2,0	-16 634	-1,1
durch Wanderungsbilanz	-35	-1,1	937	0,9	85 523	5,5
Veränderung 2011-2021						
insgesamt	205	6,1	4 661	4,1	84 258	5,2
durch Geburtenbilanz	174	5,2	1 547	1,4	-26 450	-1,6
durch Wanderungsbilanz	31	0,9	3 114	2,8	110 708	6,9

Quelle: Statistik Austria

Vergleicht man die Bevölkerungsveränderung in drei Dekaden 1991-2021 so wird ersichtlich, dass der positive Saldo v.a. durch Geburten induziert wurde: Der Saldo aus Geburten und Gestorbenen betrug im Vergleichszeitraum +34 Personen, während der Saldo aus Zu- und Wegzügen nur für ein Plus von 8 Personen sorgte. Trotz einer zeitweiligen negative Wanderungsbilanz 2001-2011 war eine positive Bevölkerungsentwicklung ersichtlich.

Abbildung 1: Veränderung Gebäudebestand 1971-2023 in Ardagger

Jahr	Gemeinde				Politischer Bezirk				Bundesland			
	Gebäude		Geb. m. Wohnungen		Gebäude		Geb. m. Wohnungen		Gebäude		Geb. m. Wohnungen	
	absolut	1971=100	absolut	1971=100	absolut	1971=100	absolut	1971=100	absolut	1971=100	absolut	1971=100
1971	534	100	527	100	18 778	100	17 976	100	355 398	100	339 262	100
1981	684	128	668	127	22 677	121	20 837	116	437 075	123	400 831	118
1991	764	143	712	135	25 413	135	23 310	130	494 198	139	451 426	133
2001	854	160	810	154	28 786	153	26 196	146	553 604	156	499 653	147
2011	934	175	883	168	31 257	166	29 238	163	591 433	166	554 917	164
2021	1 055	198	993	188	34 593	184	32 171	179	637 094	179	594 384	175
2023	1 116	209	1 008	191	40 577	216	32 182	179	725 156	204	601 229	177

Betrachtet man die Entwicklung der Wohngebäude zwischen 1971 und 2021 so haben sich diese in Ardagger beinahe verdoppelt (+ 88%), obwohl der Anstieg der Einwohnerzahl wesentlich geringer ausfiel. (+ 30%). Vergleichen dazu ist auf Bezirks- und Landesebene ein geringerer Anstieg zu verzeichnen (+79% bzw. 77%).

Aufgrund dieser Entwicklung ist mit einem anhaltenden Bedarf an Wohngebäuden zu rechnen, welcher einen zusätzlichen Baulandbedarf nach sich zieht. Die zeitliche Entwicklung der Baulandwidmungen bzw. der Verwertung gewidmeten Baulandes erfolgt in einem nachfolgenden Kapitel.

Analyse Baulandbilanz

	Gesamt	bebaut	Unbebaut
2017			
Wohnbauland (BA, BK, BO, BW)	98,00	78,75	19,25 (19,6%)
Betriebsbauland (BB, BI, BS)	21,99	20,07	1,92 (8,7%)
2021			
Wohnbauland (BA, BK, BO, BW)	99,95	84,26	15,69 (15,7%)
Betriebsbauland (BB, BI, BS)	24,90	21,56	3,34 (13,4%)
2025			
Wohnbauland (BA, BK, BO, BW)	100,43	86,87	13,56 (13,5%)
Betriebsbauland (BB, BI, BS)	26,41	21,40	5,01 (18,97%)

Im Zeitraum zwischen 2017 und 2025 wurde das Wohnbauland um ca. 2,4 ha erweitert. Rund 8 ha wurden einer Bebauung zugeführt. Diese Entwicklung entspricht einer jährlichen Bautätigkeit von rund einem ha. Im selben Zeitraum wurde der Anteil der Baulandreserven von 19,6% auf 13,6% reduziert, was eine nachhaltige Nutzung gewidmeter Baulandflächen darstellt.

Im Bauland-Betriebsgebiet wurde die Baulandfläche um ca. 4,4 ha erweitert, rund 0,7 ha wurden im Vergleichszeitraum bebaut, was einer jährlichen Bautätigkeit von 0,08 ha entspricht, wobei die bebauten Flächen dieser Kategorie abnahmen. Die Baulandreserven wurden von 8,7% auf 19% erhöht. Aufgrund einer oft mangelnden Verfügbarkeit von Flächen, sind die Gemeinden oftmals gezwungen das Instrument der Neuausweisung zur ergreifen, um mittelfristig den Baulandbedarf zu decken.

Naturgefahren

Naturgefahren wie 100-jährliche Überflutungsflächen entlang der Donau, rutschgefährdete Bereiche sowie Wildbachgefahrenzonen und Hangwassergefährdungen sind kenntlich gemacht und werden im Zuge dieser Änderung berücksichtigt.

B. DIE ÄNDERUNGEN IM DETAIL

Änderungspunkt 1

KG. Kollmitzberg

Grdst. 742/1, 747/1, 747/2, 748/1, 761/1, 761/2, 761/4, 765/1, 767, 769/1, 778/1, 779/1, 779/2, 781, 782, 785, 787, 788, 804/2, 2276

Umwidmung

von Grünland -Land.- und Forstwirtschaft

auf Grünland – Materialgewinnungsstätten - Folgenutzung Grünland-Ökofläche

Vorab wurden seitens des Betreibers folgende Dokumente übermittelt:

- Salletmayer & Friedl ZT GmbH: Gewinnungsbetriebsplan zur Fortführung und Erweiterung des Steinbruches Kollmitzberg (ENTWURF vom 20.02.2025, GZ 2327044).
- iC CONSULENTEN ZT GmbH: Lufttechnische Untersuchung zur Erweiterung des Steinbruches Kollmitzberg, Marktgemeinde Ardagger, NÖ, (10.10.2024).
- Ambient Consult in Zusammenarbeit mit OEKOTEAM: Umweltbericht Naturschutz nach § 7 inkl. Naturverträglichkeitserklärung nach § 10 NÖ NSchG 2000 zu geplanter Steinbrucherweiterung ODILIA Kollmitzberger Granitsteinbruch GmbH in der KG Kollmitzberg, Marktgemeinde Ardagger (Februar 2025).
- FCP Fitsch, Chiari Partner ZT GmbH: Schalltechnische Untersuchung der durch die geplante Erweiterung der Odilia Kollmitzberger Granitsteinbruch GmbH in Kollmitzberg in den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften zu erwartenden Lärmauswirkungen (03.03.2025).
- Maximilian Ruspeckhofer: Sprengtechnisches Projekt – Konzept Erweiterung des Steinbruches Kollmitzberg der ODILIA Kollmitzberger Granitsteinbruch GmbH (Oktober 2024).

B.1 Örtliche Situation

Der Änderungspunkt liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebiets in der KG Kollmitzberg, ca. 80 m östlich der Donau und schließt direkt an eine Materialgewinnungsstätte für Granit an. Diese befindet sich südlich und östlich der geplanten Änderung.

Die betroffene Fläche liegt außerhalb des 30 jährlichen Hochwasserbereichs. Der 100-jährige Hochwasserbereich überlappt sich geringfügig mit der geplanten Änderungsfläche. Die betrifft lediglich die Zufahrtsstraße zum Steinbruch auf 240 m².

Östlich der Donau steigt das Gelände steil an.

Hinweiskarte für Hangwasser berührt die Fläche mehrere Fließwege. In der geogenen Gefahrenhinweiskarte ist eine orange Zone für Rutschprozesse und eine violette Zone für Sturzprozesse ausgewiesen, was mit der Gewinnung von Gesteinen am Standort einhergeht. Auf der Im Rahmen des Betriebskonzepts ist der Umgang mit diesen Naturgefährdungen geregelt.

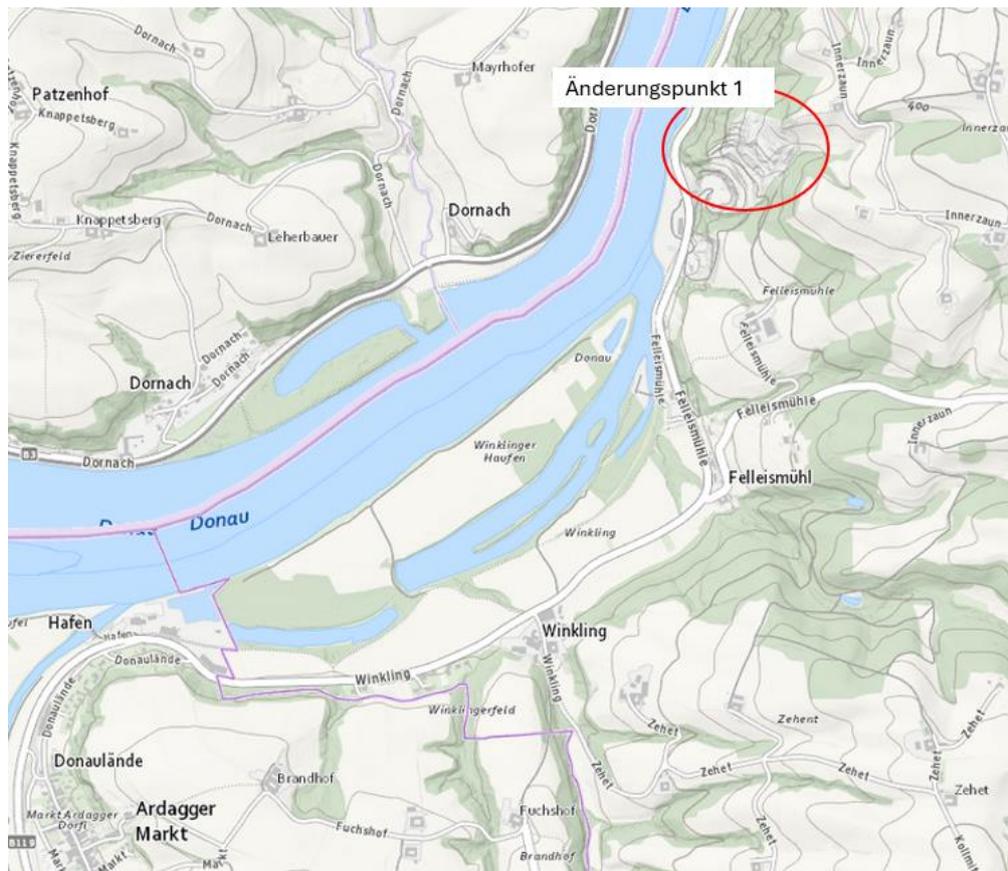
Der Abstand zum südlich gelegenen Altstandort Ziegelwerk beträgt ca. 100 m.

Die nächstgelegene Wohnnutzung (Widmung Geb) liegt 80 m östlich.

Die B119 verläuft ca. 20 m westlich der geplanten Widmungsgrenze.

Die Fläche überschneidet sich mit dem Natura 2000 Gebiet Strudengau – Nibelungengau.

Abbildung 2: Lage des geplanten Änderungspunkts



B.2 Änderungsanlass

Der Anlass zur geplanten Widmungsänderung begründet sich gem. §25 des NÖ ROG durch eine wesentliche Änderung der Grundlagen. Laut dem vorliegenden Bericht zum Gewinnungsbetriebsplans (Entwurf vom 20.02.2025) ist durch den Abbaufortschritt die Fläche mit der Widmung Gmg in ca. 2 Jahren ausgeschöpft. Eine starke Nachfrage nach dem Rohstoff Granit besteht jedoch nach wie vor. Um den Bedarf weiterhin decken zu können ist die Erschließung neuer Quellen der Rohstoffgewinnung notwendig, weshalb die Materialgewinnungsstätte gegen Norden und Westen um ca. 2,4 ha erweitert und der Abbaustandort somit gesichert werden soll. Dies ist insbesondere für eine Versorgung der Region mit kurzen Transportwegen von Bedeutung. Im erweiterten Raum Amstetten sind lediglich zwei Abbaustätten für Granit und ähnliches Material in Betrieb (Saxen und Persenbeug).

Abbildung 3: Luftbild 2001



Abbildung 4 : Luftbild 2010

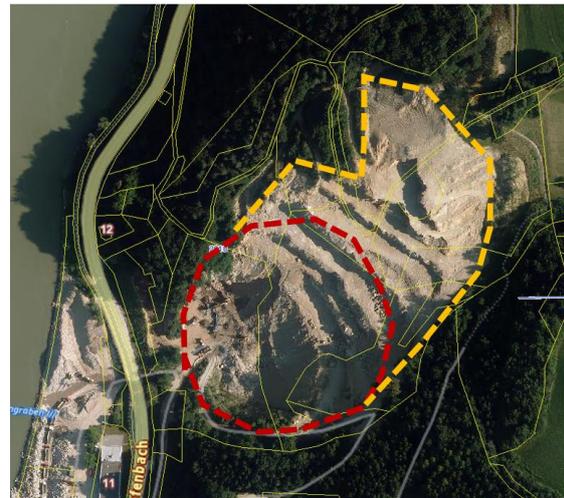


Abbildung 5: Luftbild 2017

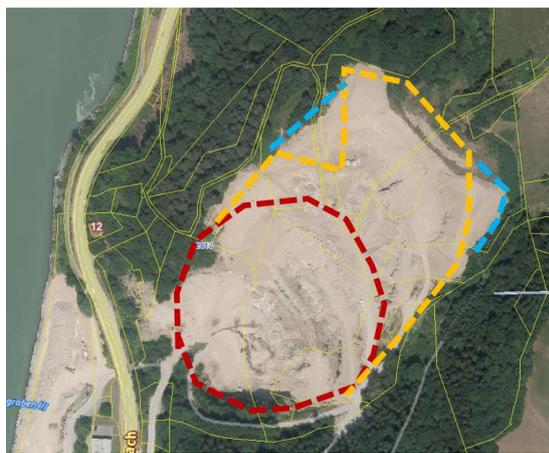
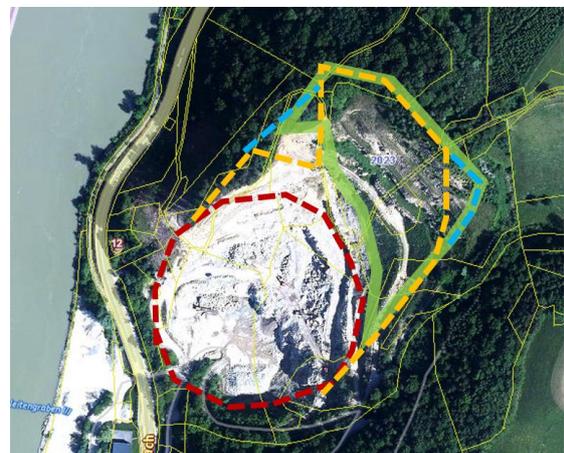


Abbildung 6: Luftbild 2023



Ausdehnung Abbau

--- 2001

--- 2010

--- 2017

— Reaktivierung (2023)

Abbildung 7: Blick auf den Steinbruch von der B119 aus (Blickrichtung Nordost), Google Maps Streetview



Abbildung 8: Lagerplatz und Blick auf den Steinbruch, Google Maps Streetview



Abbildung 9: Unterführung und Schiffverladestelle, Google Maps Streetview



B.3 Projektbeschreibung

Die folgenden Erläuterungen stammen aus dem Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan zur Fortführung und Erweiterung des Steinbruchs Kollmitzberg (Entwurf vom 20.02.2025).

Quelle: Bericht Entwurf zum Gewinnungsbetriebsplan (Salletmayer & Friedl ZT GmbH)

Die Firma ODILIA Kollmitzberger Granitsteinbruch GmbH betreibt den Steinbruch Kollmitzberg in der KG Kollmitzberg, Marktgemeinde Ardagger.

Zuletzt wurde die Erweiterung des Steinbruchs mit dem mineralrohstoffrechtlichen und forstrechtlichen Bescheid AMW2-M-062/001 und AML1-V-069 der BH Amstetten vom 25.10.2007 sowie mit naturschutzrechtlichem Bescheid Zl. AMW2-NA-04112 der BH Amstetten, vom 28. August 2007 bewilligt. Weiters wurde auch ein Erweiterungsprojekt (Begleitstraße, Auffahrtsrampe, Verbindung Steinbruch Kollmitzberg und Auinger) mit Bescheid AMW2-NA-04112 der BH Amstetten, vom 27. Oktober 2008, und mit Bescheid AML1-V-069 der BH Amstetten, vom 20. Oktober 2008 bewilligt.

Aktuell erfolgen die genehmigten Gewinnungsarbeiten auf Etage 270 und unterhalb bis zur genehmigten Grundetage auf 235 m ü.A. Die Rekultivierungsarbeiten wurden bis zur Etage 280 von oben nach unten

nachgezogen – hier haben umfangreiche Aufforstungen stattgefunden. Ein Abbau und Rekultivierungsbericht mit Stand 24.8.2023 ist an die BH Amstetten ergangen.

Der aufrechte Gewinnungsbetriebsplan ist bis 31.12.2032 befristet. Die derzeitige Abbaufäche umfasst 5,0 ha. Die genehmigten Abbauparameter (Generalneigung 45°, Bruchwandneigung 75°, Etagenbreite 5 m, Etagenhöhe 10 m) konnten aufgrund der angetroffenen geologisch-geotechnischen

Situation nicht gehalten werden. Die Generalneigung und die Bruchwandneigung mussten flacher gehalten werden, die Restetagen wurden zum Teil breiter belassen. Aus diesem Grund ist es zu Lagerstättenverlusten gekommen. Die gewinnbare Rohstoffkubatur im Steinbruch Kollmitzberg beläuft sich daher noch auf ca. 100.000 m³ bei einer genehmigten Jahreskubatur von 50.000 m³.

Die Betreiberin plant daher zur Absicherung der Rohstoffvorräte sowie zur Sanierung eines kleineren Rutschungsbereiches die Fortführung im Bestand sowie eine Erweiterung des Steinbruchs. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 2,4 ha.

Durch die Fortführung und Erweiterung können Festgesteinsvorräte von ca. 850.000 m³ gewonnen werden. Zusätzlich fallen verwitterte Abraumschichten im Überlagerungsbereich im Ausmaß von ca. 400.000 m³ an. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 250.000 m³ als untergeordnetes Schüttmaterial verwertet werden können. Weitere 150.000 m³ werden im Rahmen der Modellierung der Endetagen zu Rekultivierungszwecken im Steinbruch verwendet. Für die wirtschaftlich bedeutsame Festgesteinsmenge von ca. 850.000 m³ und den verwertbaren Anteil der Überlagerungsschichten von ca. 250.000 m³ ist bei einer unveränderten jährlichen Abbaumenge von 50.000 m³ von einer Sicherung der Rohstoffversorgung von 22 Jahren auszugehen. Die Rekultivierung ist voraussichtlich in 23 Jahren abgeschlossen.

Die derzeit im Steinbruch vorhandenen Maschinen (Bohrgerät, 2 Hydraulikbagger, Radlader, Muldenkipper, mobile Brech- und Siebanlage) werden weiterhin im bisherigen Umfang eingesetzt. Die bereits genehmigten Betriebszeiten werden unverändert beibehalten.

Gewinnung: Mo – Fr von 07:00 – 17:00

Verladung im Bereich der Sohle; Mo – Fr von 6:00 – 18:00

Schiffsverladung: Mo – Fr von 7:00 – 17:00

Kein Betrieb an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Im Regelfall sind im Steinbruch Kollmitzberg 4 Personen beschäftigt.

Die gegenständliche Erweiterung stellt eine Fortsetzung der bisherigen Gewinnungsvorgänge im bestehenden Steinbruch in Richtung Nordosten dar. Die Gewinnungsarbeiten erfolgen dabei als Scheibenabbau mit vorgelagerter Kulisse im Bohr- und Sprengverfahren, und werden ausgehend vom obersten Bereich der Erweiterungsfläche systematisch von oben nach unten durchgeführt. Grundsätzlich werden die Sprengparameter, wie bisher genehmigt, beibehalten. Es erfolgen ca. 20 Sprengungen pro Jahr mit einer ma. Lademenge je Zundzeitsufe von 40 kg bzw. einer Gesamtlademenge von 800 kg. Vor allem zu Beginn wird im östlichen Bereich die Lademenge entsprechend reduziert, um die Sprengerschütterungen bei den Anrainern möglichst gering zu halten. Bei Erreichen der Endböschung einer Abbauscheibe wird diese mit Abraummaterial modelliert, rekultiviert und mit standortgerechten Gehölzgruppen wiederaufgeforstet. Die Rekultivierung eilt den Gewinnungsarbeiten dabei sukzessive von oben nach unten nach. Dadurch wird die jeweils offenstehende Fläche möglichst minimiert.

Die bestehende Betriebsausfahrt im vormaligen, und mittlerweile zum Steinbruch Kollmitzberg zugehörigen Steinbruch Auinger, die dort situierte Brückenwaage und die Lagerfläche im Sohlbereich sowie die Betriebszufahrten in den Steinbruch Kollmitzberg, werden für die Dauer der Fortführung und Erweiterung weiterhin in Verwendung bleiben.

Kenndaten der Rohstoffgewinnung im Abbaubetrieb Kollmitzberg:

bestehende genehmigte Abbaufäche:	ca. 5,0 ha
derzeit offene Abbaufäche:	ca. 2,6 ha
Erweiterungsfläche:	ca. 2,4 ha
Manipulations- und Lagerfläche:	ca. 0,5 ha
derzeitige Nutzung Erweiterungsfläche:	Grünland mit den Nutzungsarten Landwirtschaft, Forst
derzeitiger Aufschluss:	bestehender Steinbruch
Rohstoff:	Granit
Rohstoff gem. Mineralrohstoffgesetz :	grundeigener mineralischer Rohstoff gem. § 5 MinroG
proj. Abbaukubatur:	ca. 1.250.000 m ³

Humus, Abraum, nicht verwertbare Lagerstättenanteile:	ca. 150.000 m ³
proj. Rohstoffkubatur:	ca. 1.100.000 m ³ (=850.000 m ³ Festgestein und 250.000 m ³ verwertbares Schüttmaterial)
proj. Jahresfördermenge:	ca. 50.000 m ³
proj. Lebensdauer:	Gewinnung: ca. 22 Jahre; Rekult.: ca. 23 Jahre
Urgeländehöhe der Erweiterung:	ca. 240 bis 366 m ü.A.
Tiefste Abbausohle:	ca. 235 m ü.A.
Abbausystem:	scheibenartiger Abbau von oben nach unten
Abbaurichtung:	von Nordosten nach Südwesten
Gewinnung:	scheibenweise von oben nach unten unter Belassung einer talseitigen Kulisse
proj. Rahmenbetriebszeiten (unverändert):	Gewinnung: Mo bis Fr von 7:00 bis 17:00 Verladung Sohle: Mo bis Fr von 6:00 bis 18:00 Schiffsverladung: Mo bis Fr von 7:00 bis 17:00 kein Betrieb an Samstag, Sonn- und Feiertagen
proj. Maschineneinsatz:	Bohrgerät, 2 Hydraulikbagger, Radlader, Muldenkipper, LKW
proj. Aufbereitungstechnik:	mobile Brech- und Siebanlage
vorhandene Infrastruktur:	Zu- und Abfahrten, Manipulationsflächen Schutzdämme, Hinweistafeln, Absperrungen, soziale Räumlichkeiten
proj. Infrastruktur:	keine
proj. Bergbauanlagen:	keine
Spreng- und Zündmittellager:	bleibt bestehen
Zufahrt und Abfahrt:	die bestehende Betriebsausfahrt auf die B119 wird weiterhin genutzt die bestehende Schiffsverladestelle wird weiterhin genutzt
Verkehrsaufkommen bei Betrieb:	ca. 25 bis 30 LKW Zufahrten und 25 bis 30 LKW Abfahrten pro Tag (90 %), kurzfristiges Maximum 50 LKW Zufahrten und 50 LKW Abfahrten pro Tag; Abtransport per Schiff (10 %)
Lärmschutztechnik:	Schutzkulisse durch tiefer liegende Abbaufächen; umrahmender Waldbestand; Schutzwall im Osten
Staubschutztechnik:	bei Bedarf Manipulations- und Verkehrsflächen befeuchten; Abbau im Schutz von Kulissen
Sichtschutzmaßnahmen:	etagenartiger Abbau im Schutz von Kulissen bzw. Abbauendböschungen; umrahmender Waldbestand
erforderliche vorübergehende Rodungsarbeiten:	ca. 2,0 ha in der Erweiterungsfläche; die vorübergehenden Rodungen im bestehenden Steinbruch sind durch die aufrechte Rodungsbewilligung bis 2032 gedeckt
Rekultivierungstechnik:	nachteilende Rekultivierung nicht mehr benötigter Abbau- und Manipulationsbereiche

Quelle: Bericht Entwurf zum Gewinnungsbetriebsplan (Saleitmaier & Friedl) ZT GmbH

Quelle: Bericht Entwurf zum Gewinnungsbetriebsplan (Salletmayer & Friedl ZT GmbH)

Verkehrskonzept:

Der derzeit aufrechte mineralrohstoffrechtliche Bescheid AMW2-M-062/001 und AML1-V-069 der BH Amstetten wurde am 25.10.2007 erteilt. Damaliger Besitzer des Steinbruchs Kollmitzberg war die Brandner Wasserbau GmbH. Seit Bescheiderlass gab es mehrere Wechsel der Eigentümer der Betriebsstätte. Die Jahresabbauemenge blieb seit Bescheiderlass unverändert bei 50.000 m³, jedoch hat sich aufgrund der Eigentümerwechsel der Abtransport in den letzten Jahren zunehmend vom Schiffstransport zum LKW-Abtransport verlagert.

Im Zuge der geplanten Erweiterung wird daher der in den letzten Jahren stattgefunden Abtransport beschrieben, welcher in weiterer Folge unverändert beibehalten wird.

Bei einer jährlichen genehmigten Abbaukubatur von 50.000 m³ und einer Betriebsdauer von 200 d/a werden etwa 90% des Rohstoffes (~45.000 m³) mittels LKW über die B119 abtransportiert. Etwa 10 % der Rohstoffmenge (~5.000 m³/a) werden mittels Schiffs über die Donau abtransportiert.

Im Durchschnitt erfolgen pro Betriebstag 25 bis 30 LKW Zu- und 25 bis 30 LKW-Abfahrten. Bei größeren Baulosen erfolgen kurzfristig maximal 50 LKW Zu- und 50 LKW-Abfahrten pro Tag.

Jahresabbauemenge:	50.000 m ³
Anteil Schiffsverladung:	~ 5.000 m ³ (~ 10%)
Anteil LKW-Verladung:	~ 45.000 m ³ (~ 90%)

Kubatur	Zeitraum	LKW Fahrten (je Zu- und Abfahrt)	
		durchschnittlich	Spitze
45.000 m ³	1 a = 200 d	5.000 bis 6.000	k.A.
225 m ³	1 d = 12 h	25 bis 30	bis zu 50
19 m ³	1 h	2 bis 3	bis zu 6

Straßenanbindung:

Die Zufahrt in den bestehenden Abbaubereich und die daran anschließende Erweiterung erfolgt über die bestehende Betriebszufahrt im Bereich des ehemaligen Steinbruchs Auinger, welche direkt in die B119 einbindet. Die Zufahrt ist mit einem versperren Schranken gesichert. Hier befindet sich auch die Brückenwaage sowie ein Lagerplatz. Der Lagerplatz ist mit einer Verbindungsstraße mit dem Steinbruch Kollmitzberg verbunden. Weiters existiert eine Auffahrtsstraße, welche ausgehend von der Lagerfläche in die oberen Etagen des Steinbruchs Kollmitzberg führt.

Der Bereich der Grundsohle im Steinbruch ist mit einer Unterführung unter der B119 direkt an das Betriebsgelände angebunden. Die Straßenunterführung ist den Transportbedingungen entsprechend befestigt und ausgebaut. Auf diesem Weg erfolgt die Beschickung der Lagerfläche bei der Schiffsverladung.

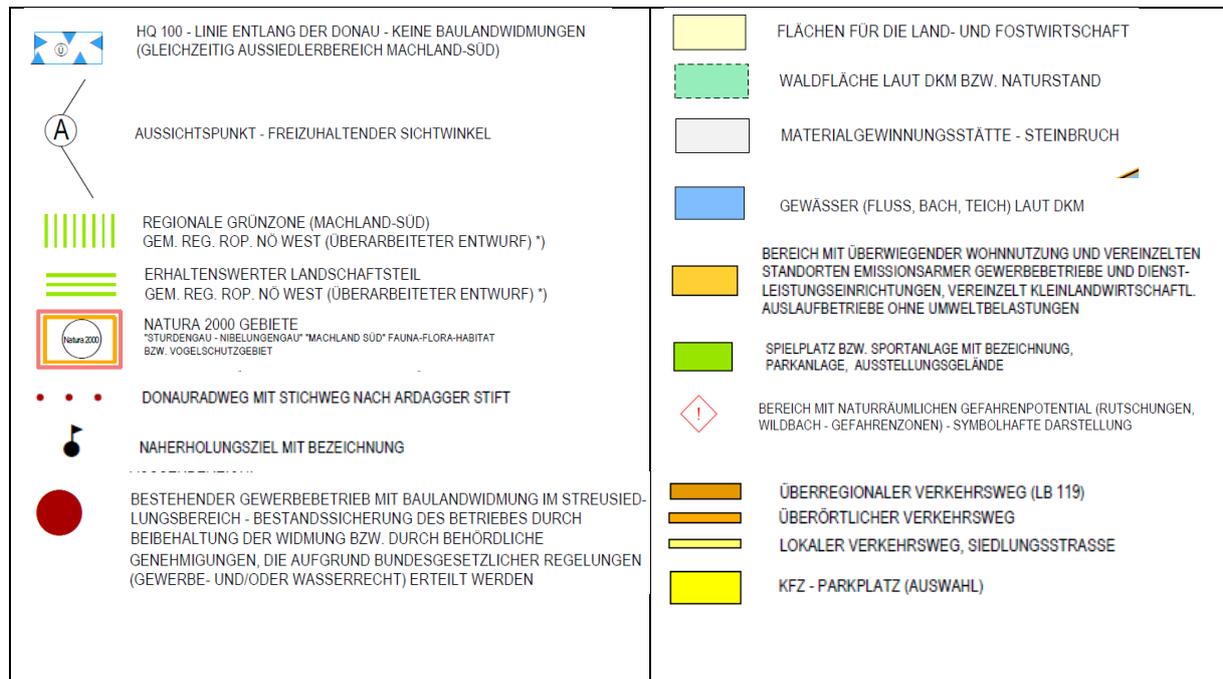
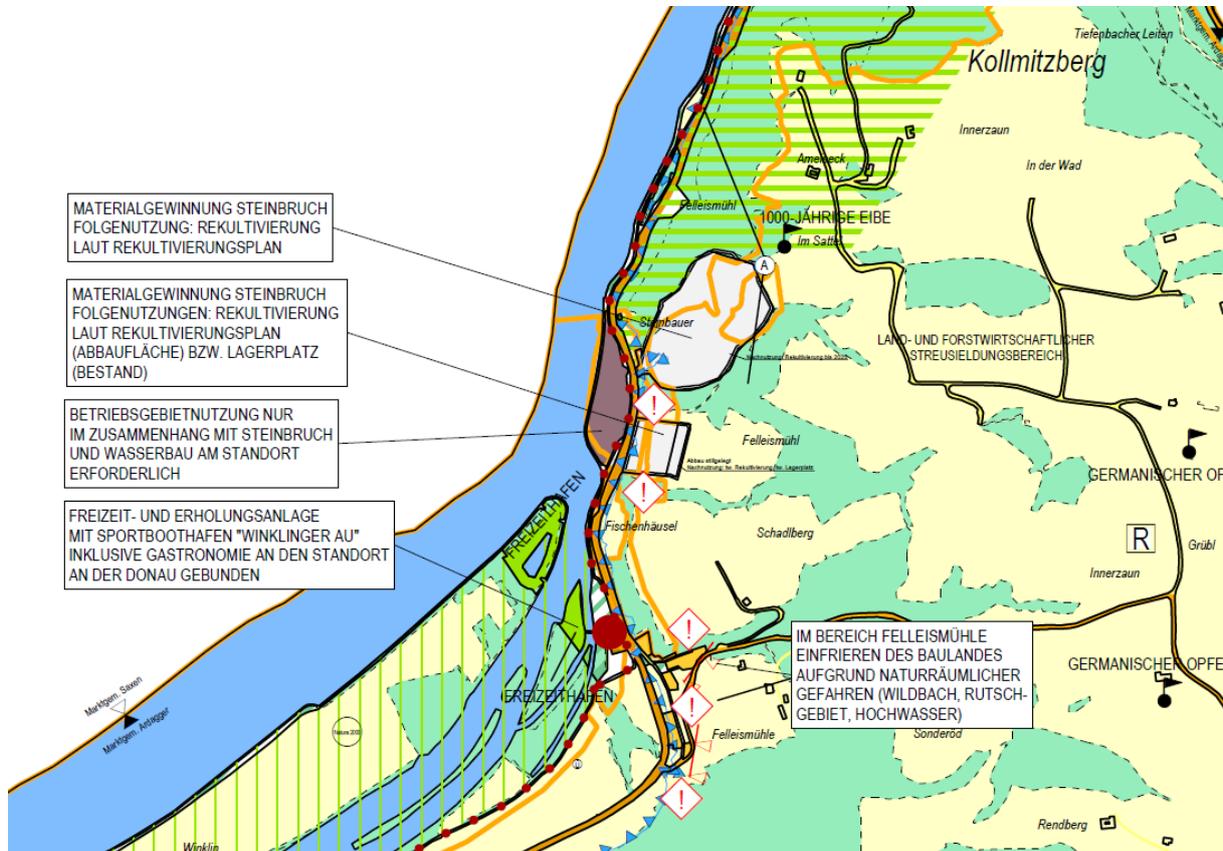
Wasseranbindung:

Im Bereich des Betriebsgeländes befindet sich eine Schiffsanlegestelle, welche das Verladen des aufbereiteten Rohstoffgutes sowie der gewonnenen Werksteine ermöglicht.

B.4 Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept

Der folgende Kartenausschnitt zeigt die gültigen Festlegungen im Bereich des Steinbruchs:

Abbildung 10: Ausschnitt ÖEK, Stand 24.06.2019



Nachfolgend wird die geplante Widmungsänderungen im Hinblick auf eine Übereinstimmung mit den Festlegungen im ÖEK erläutert:

Tabelle 3: Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Festlegungen im ÖEK

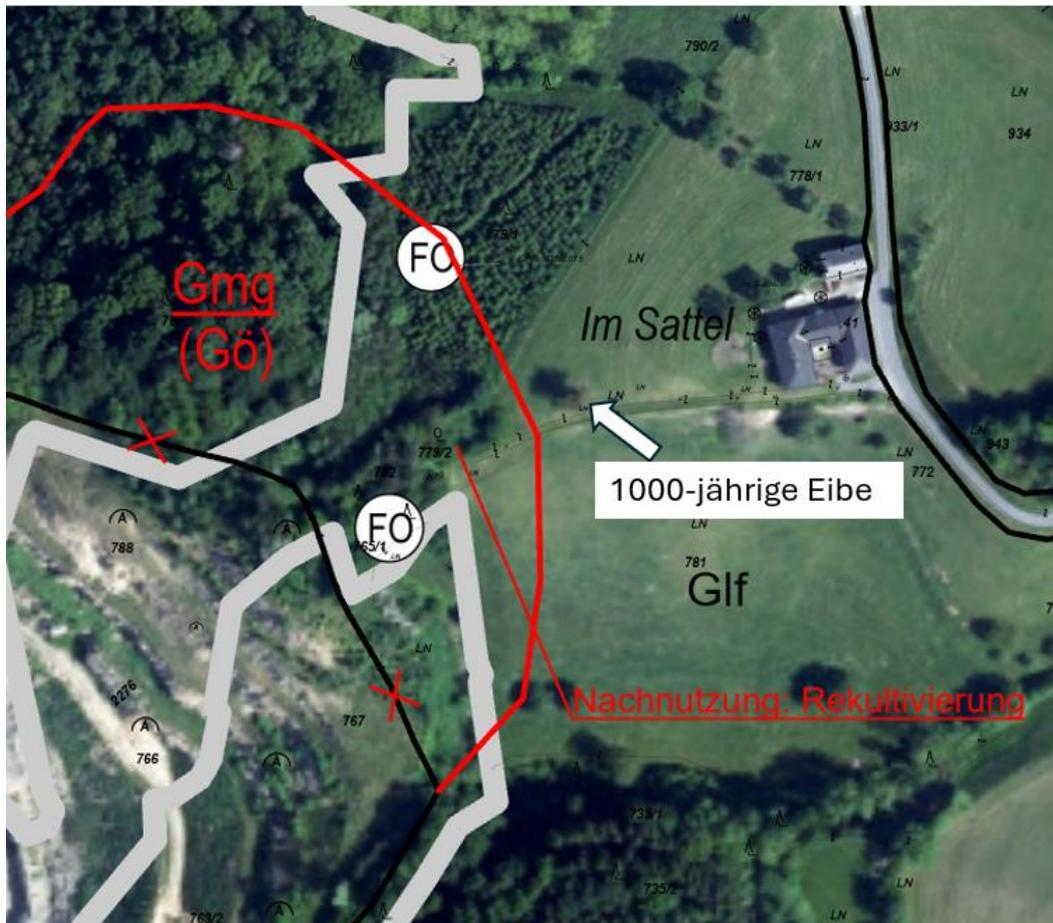
Festlegung im ÖEK	Auswirkungen der geplanten Widmungsänderung
<p>MATERIALGEWINNUNG STEINBRUCH FOLGENUTZUNGEN: REKULTIVIERUNG LAUT REKULTIVIERUNGSPLAN</p>	<p>Keine Auswirkungen: Folgewidmung Grünland – Ökofläche, Rekultivierung nach Ausschöpfung der Materialgewinnung (siehe Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan, Entwurf vom 20.02.2025); Übereinstimmung mit ÖEK gegeben.</p>
<p>MATERIALGEWINNUNG STEINBRUCH FOLGENUTZUNGEN: REKULTIVIERUNG LAUT REKULTIVIERUNGSPLAN (ABBAUFLÄCHE) BZW. LAGERPLATZ (BESTAND)</p>	<p>Keine Auswirkungen durch Widmungsänderung Übereinstimmung mit ÖEK gegeben.</p>
<p>BETRIEBSGEBIETNUTZUNG NUR IM ZUSAMMENHANG MIT STEINBRUCH UND WASSERBAU AM STANDORT ERFORDERLICH</p>	<p>Betriebsgebiet wird weiterhin in Zusammenhang mit Steinbruch genutzt; Übereinstimmung mit ÖEK gegeben.</p>
<p>FREIZEIT- UND ERHOLUNGSANLAGE MIT SPORTBOOTHAFEN "WINKLINGER AU" INKLUSIVE GASTRONOMIE AN DEN STANDORT AN DER DONAU GEBUNDEN</p>	<p>Keine Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsanlage durch die geplante Änderung der Widmung; keine Sichtbeziehung zum Steinbruch; Übereinstimmung mit ÖEK gegeben.</p>
<p>Aussichtspunkt – freizuhaltender Sichtwinkel</p>	<p>Bei einem Lokalaugenschein am 07.05.2025 erfolgte eine Begehung der öffentlich zugänglichen Flächen in dem Bereich um den in OEK gekennzeichneten Aussichtspunktes. Eine Aussichtsstelle befindet sich auf dem Wanderweg Nr. 454, 452, wobei keine Sitzbank oder ähnliches vorhanden ist. Die dortige Aussicht bleibt unbeeinträchtigt, da das Gelände unterhalb abgebaut und abgesenkt wird (s. Abbildung 11) Eine Sichtbeziehung zum Abbaubereich ist von dort nicht gegeben. Der Abbaubereich spielt hier keine wesentliche Rolle. Übereinstimmung mit OEK gegeben.</p>
<p>NAHERHOLUNGSZIEL 1000jährige Eibe</p>	<p>Der Baum befindet sich innerhalb des 50 m Radius zur Abbaufelderweiterung, östlich der geplanten Widmungsgrenze und ist von der Widmungsänderung nicht beeinträchtigt; Übereinstimmung mit ÖEK gegeben.</p>
<p>REGIONALE GRÜNZONE Machland Süd Gem. REGROP NÖ West</p>	<p>Die Kennzeichnung im ÖEK bezieht sich auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes NÖ West. Dieses ist jedoch nie in Kraft getreten. Seit 29.01.2025 ist das Regionale Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord gültig. Darin sind keine Festlegungen für den betroffenen Bereich getroffen.</p>

	Somit ist eine Übereinstimmung mit dem ÖEK gegeben.
ERHALTENSWERTER LANDSCHAFTSTEIL Gem. REGROP NO West	Die Kennzeichnung im ÖEK bezieht sich auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes NÖ West. Dieses ist jedoch nie in Kraft getreten. Seit 29.01.2025 ist das Regionale Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord gültig. Darin sind im betroffenen Bereich keine erhaltenswerten Landschaftsteile festgelegt. Übereinstimmung mit ÖEK gegeben.
Natura 2000	Nach erfolgtem Abbau ist die Folgewidmung Grünland – Ökofläche vorgesehen. Die Auswirkungen auf Natura 2000 sowie Erhaltungsmaßnahmen werden im Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit, Ambient Consult und OEKOTEAM, Feb. 2025) erläutert. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen ist eine Übereinstimmung mit dem OEK gegeben.
BESTEHENDER GEWERBEBETRIEB IM STREUSIEDLUNGSBEREICH – BESTANDSSICHERUNG des Betriebes durch Beibehaltung der Widmung bzw. durch behördliche Genehmigungen, die aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen (Gewerbe- und/oder Wasserrecht) erteilt werden	Keine Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes durch die geplante Änderung. Keine Sichtbeziehungen zum Steinbruch vorhanden, kein zusätzliches Verkehrsaufkommen erwartet. Übereinstimmung mit dem ÖEK gegeben.
HQ100 – keine Baulandwidmungen	Keine Baulandwidmung geplant Übereinstimmung mit ÖEK gegeben.
DONAU RADWEG mit Stichweg nach Ardagger Stift	Radweg liegt außerhalb der geplanten Umwidmungsfläche und ist auch unmittelbar davon nicht betroffen (siehe Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit, Ambient Consult, OEKOTEAM Feb. 2025); Der Donauradweg ist in diesem Abschnitt bereits betrieblich geprägt. Übereinstimmung mit ÖEK gegeben.
Bereich mit naturräumlichen Gefahrenpotential	Bei der Gewinnung von Gesteinen sind Rutsch- und Sturzprozesse möglich. Diese werden im Rahmen des Gewinnungsbetriebsplans geregelt. Übereinstimmung mit ÖEK gegeben.

Abbildung 11: Aussicht entlang des Wanderweges Nr. 454, 452 (Lokalaugenschein am 07.05.2025; Übersichtskarte: Open Street Map)



Tabelle 4: Aktueller Flächenwidmungsplan mit geplanter Änderung und Lage der 1000 - jährigen Eibe



B.5 Vereinbarkeit mit verbindlichen Rechtsnormen

B.5.1 NÖ Raumordnungsgesetz (2014)

B.5.1.1 NÖ ROG 2014 § 1

Folgende relevante Ziele des NÖ ROG 2014 §1 (2) werden umgesetzt:

Generelle Leitziele:

- **Ausrichtung der Maßnahmen auf schonende Verwendung natürlicher Ressourcen**
Die Fortführung des Abbaus ist an betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen, also eine entsprechende Nachfrage geknüpft. Der Abbau am Standort erfolgt etappenweise, dies ist auch für die Erweiterungsfläche geplant. Nach abgeschlossenem Abbau ist eine Renaturierung der Fläche vorgesehen.
- **Ausrichtung der Maßnahmen auf Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen**
Durch die Festlegung der Widmung Gmg wird die Nutzung des Rohstoffes Granit am Standort sichergestellt.
- **Ausrichtung der Maßnahmen auf Nachhaltige Nutzbarkeit**
Der Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan (Entwurf 20.02.2025) sieht einen Abbau in Etappen und eine anschließende Renaturierung der Flächen vor. Als Folgewidmung ist die Widmungsart Grünland-Ökofläche vorgesehen.
Im oben genannten Bericht werden folgende Angaben zum Schutz der Oberfläche der Lagerstätte (s.42) und zur Renaturierung (s. 44) gemacht:

Quelle: Bericht Entwurf zum Gewinnungsbetriebsplan (Salleimayer & Friedl ZT GmbH 20.02.2025)

Der Schutz der Lagerstätte wird durch den systematischen und planmäßigen Abbau sichergestellt. Um die dauerhafte Standfestigkeit der Endböschungen zu gewährleisten, wurden die bislang genehmigten Abbauparameter geringfügig angepasst. Humus und Abraum werden getrennt voneinander etappenweise abgezogen, wobei Humus mietenförmig für die Rekultivierung seitlich zwischengelagert wird. Der Schutz der Oberfläche erfolgt durch die dem Abbau nacheilende Modellierung und Rekultivierung der hergestellten Endetagen.

Die Endgestaltung soll eine möglichst harmonische Wiedereingliederung des Steinbrucherweiterungsareals, mit Hilfe einer fachgerechten Bepflanzung und Ausformung, zum Ziel haben, wobei die Reinstallierung einer artenreichen naturnahen Waldfläche umzusetzen ist.

- **Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass gegenseitige Störungen vermieden werden**
Bei der geplanten Maßnahme handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbauzone, da die aktuell verfügbare Fläche demnächst ausgeschöpft sein wird. Es ist eine Fortführung des Abbaus im selben Ausmaß vorgesehen. Das Verkehrsaufkommen, Maschinen, Zahl der Beschäftigten und die Betriebszeiten bleiben dabei gleich.
Im Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan (Entwurf vom 20.02.2025, S.42 f) werden folgende Angaben zum Anrainerschutz gemacht:

Quelle: Bericht Entwurf zum Gewinnungsbetriebsplan (Salleimayer & Friedl ZT GmbH 20.02.2025)

*Das nächstgelegene Wohngebäude auf Parz. .135, KG Kollmitzberg liegt im Eigentum der Antragstellerin liegt und wird nicht bewohnt. Um die bestehende Auffahrt in die Etagen in das Abbaugbiet zu integrieren, rückt die Abbaugrenze bis auf 45 m an dieses Gebäude heran, jedoch rücken die eigentlichen Gewinnungsarbeiten nicht näher an das Objekt als bisher. Grundsätzlich ist die Erweiterung in Richtung Norden und Nordosten orientiert.
Die Gewinnungsarbeiten nähern sich dadurch den in diese Richtung situierten Schutzobjekten an.*

Quelle: Bericht Entwurf zum Gewinnungsbetriebsplan (Sallelmayer & Friedl ZT GmbH 20.02.2025)

Auflistung der nächsten bewohnten Gebäude (Schutzobjekte 1-8):

Nr.	Gst.	KG	Typ	Richtung	Entfernung Bestand	Entfernung Erweiterung
1	.135	Kollmitzberg	Gebäude im GL	W	65	45
2	.45	Kollmitzberg	Gebäude im GL	N	390	290
3	.44/1	Kollmitzberg	Hof	NO	215	125
4	932/1	Kollmitzberg	Gebäude im GL	NO	295	215
5	.41	Kollmitzberg	Hof	NO	145	75
6	.40/1	Kollmitzberg	Hof	O	230	235
7	656	Kollmitzberg	Hof	S	300	400
8	.31	Kollmitzberg	Gebäude im GL	S	325	375

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte für Lärm und Luftschadstoffe sowie für die Sprengerschütterungen werden im Rahmen der Gewinnungsarbeiten folgende Maßnahmen ergriffen:

- Errichtung und dauerhafte Erhaltung eines mind. 4 m hohen, aktiv bestockten, Schutzwalls in Richtung der nächsten Schutzobjekte im Bereich der östlichen Erweiterungsgrenze
- die Gewinnungsarbeiten erfolgen in Tieflage zu den Schutzobjekten (dadurch bessere Lärmabschirmung) und unter Ausnutzung des umgebenden Waldbestandes.
- Einsatz der Mobilaufbereitungsanlage nur auf der Grundsohle.
- Beibehaltung der genehmigten jährlichen Abbaumenge.
- Beibehaltung der genehmigten Betriebszeiten.
- Reduktion der eingesetzten Sprengstoffmenge im östlichen Nahbereich.
- Keine Tiefbohrlochsprengungen (>12 m).
- Messung und Dokumentation der Sprengerschütterungen bei Sprengarbeiten im östlichen Nahbereich.
- Gewinnung der 15 m mächtigen Überlagerung im Erweiterungsbereich mittels Hydraulikbagger (reißend). Dadurch rücken die Sprengarbeiten von der Abbaugrenze und von den Schutzobjekten zusätzlich ab.
- Umgehende Rekultivierung der entstehenden Endböschungen – dadurch Minimierung der offenstehenden Fläche.
- Befeuchtung der Fahrwege bei anhaltender Trockenheit.
- Erforderlichenfalls Reinigung des Ausfahrtsbereiches auf die B119.

- **Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen**

Die geplante Erweiterungsfläche schließt direkt an den aktuellen Abbaustandort an. Die nötige Infrastruktur ist bereits vorhanden. Die Standortwahl ist zudem an die geologischen Rahmenbedingungen gebunden.

- **Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für deren jeweiligen Zweck und Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen**

Durch die geplante Widmung Gmg wird die Fläche mit besonderen Standorteigenschaften für den Granitabbau sichergestellt.

- **Bedachtnahme auf die Verkehrsauswirkungen bei allen Maßnahmen in Hinblick auf die Verlagerung des Verkehrs zunehmend auf jene Verkehrsträger, welche die vergleichsweise geringsten negativen Auswirkungen haben (unter Berücksichtigung sozialer und volkswirtschaftlicher Vorgaben)**

Es sind keine Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten, da am Standort bereits ein Granitabbau stattfindet, welcher im selben Rahmen auf der Erweiterungsfläche fortgeführt werden soll.

Besondere Leitziele für die örtliche Raumplanung:

1. Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen)

Für eine Fortführung des Abbaubetriebes ist eine Erweiterung der Abbauflächen notwendig, da die bestehenden Flächen demnächst ausgeschöpft sind. Durch die Erweiterung der bestehenden Abbaufläche ist von einer Sicherung der Rohstoffversorgung am Standort von 22 Jahren auszugehen.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich nicht um landwirtschaftlich bedeutende Flächen. Es handelt sich um eine Waldfläche mit Schutz- und Wohlfahrtsfunktion. Von der Bezirksforstbehörde wurde in der Stellungnahme AML1-A-076/001 vom 14.03.2025 eine Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt.

Das südwestlich gelegene Bauland-Betriebsgebiet ist von der Änderung nicht betroffen.

Der Änderungsanlass gem. §25 des NÖ ROG 2014 ist in Kap. B.2 begründet.

Die geplante Änderung steht in keinem Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (s. Kap. B.4).

B.5.1.2 NÖ ROG 2014 § 14

Sicherstellung land- und forstwirtschaftliche Flächen:

Laut § 14 NÖ ROG 2014 (2) Punkt 4 ist der Sicherstellung von für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen bei der Entwicklung des Gemeindegebiets besondere Priorität einzuräumen.

Bei der betroffenen Erweiterungsfläche handelt es sich laut ebod nicht um hochwertiges Acker- bzw. Grünland. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Steinbruch kommt der Bereich auch als Standort für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht in Frage.

Es handelt sich, wie im vorigen Kapitel ausgeführt nicht um Nutzwald, sondern um eine Waldfläche mit vorwiegender Schutz- und Wohlfahrtsfunktion, Eine Rodungsbewilligung wird laut Bezirksforstbehörde in Aussicht gestellt (AML1-A-076/001 vom 14.03.2025).

Verkehr:

Die Verkehrsanbindung sowie die Abschätzung der Verkehrsauswirkungen durch die geplante Änderung werden im Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan (Entwurf vom 20.02.2025, S.39 f.) wie folgt erläutert:

Der derzeit aufrechte mineralrohstoffrechtliche Bescheid AMW2-M-062/001 und AML1-V-069 der BH Amstetten wurde am 25.10.2007 erteilt. Damaliger Besitzer des Steinbruchs Kollmitzberg war die Brandner Wasserbau GmbH. Seit Bescheiderlass gab es mehrere Wechsel der Eigentümer der Betriebsstätte. Die Jahresabbaumenge blieb seit Bescheiderlass unverändert bei 50.000 m³, jedoch hat sich aufgrund der Eigentümerwechsel der Abtransport in den letzten Jahren zunehmend vom Schiffstransport zum LKW-Abtransport verlagert.

Im Zuge der geplanten Erweiterung wird daher der in den letzten Jahren stattgefundene Abtransport beschrieben, welcher in weiterer Folge unverändert beibehalten wird.

Bei einer jährlichen genehmigten Abbaukubatur von 50.000 m³ und einer Betriebsdauer von 200 d/a werden etwa 90% des Rohstoffes (~45.000 m³) mittels LKW über die B119 abtransportiert. Etwa 10 % der Rohstoffmenge (~5.000 m³/a) werden mittels Schiffs über die Donau abtransportiert.

Im Durchschnitt erfolgen pro Betriebstag 25 bis 30 LKW Zu- und 25 bis 30 LKW Abfahrten. Bei größeren Baulosen erfolgen kurzfristig maximal 50 LKW Zu- und 50 LKW Abfahrten pro Tag.

Quelle: Bericht Entwurf zum Gewinnungsbetriebsplan (Sallelmayer & Friedl ZT GmbH 20.02.2025)

Straßenanbindung:

Die Zufahrt in den bestehenden Abbaubereich und die daran anschließende Erweiterung erfolgt über die bestehende Betriebszufahrt im Bereich des ehemaligen Steinbruchs Auinger, welche direkt in die B119 einbindet. Die Zufahrt ist mit einem versperrbaren Schranken gesichert. Hier befindet sich auch die Brückenwaage sowie ein Lagerplatz. Der Lagerplatz ist mit einer Verbindungsstraße mit dem Steinbruch Kollmitzberg verbunden. Weiters existiert eine Auffahrtsstraße, welche ausgehend von der Lagerfläche in die oberen Etagen des Steinbruchs Kollmitzberg führt. Der Bereich der Grundsohle im Steinbruch ist mit einer Unterführung unter der B119 direkt an das Betriebsgelände angebunden. Die Straßenunterführung ist den Transportbedingungen entsprechend befestigt und ausgebaut. Auf diesem Weg erfolgt die Beschickung der Lagerfläche bei der Schiffsverladung.

Wasseranbindung:

Im Bereich des Betriebsgeländes befindet sich eine Schiffsanlegestelle, welche das Verladen des aufbereiteten Rohstoffgutes sowie der gewonnenen Werksteine ermöglicht.

Abbildung 12: Genehmigtes Abbaugebiet (violett), innerbetriebliche Verkehrswege (orange), Lagerflächen (hellbau), Betriebsausfahrt auf B119 (rot); Quelle: Bericht zum Gewinnungsplan (Entwurf vom 20.02.2025)

Quelle: Bericht Entwurf zum Gewinnungsbetriebsplan (Sallelmayer & Friedl ZT GmbH 20.02.2025)

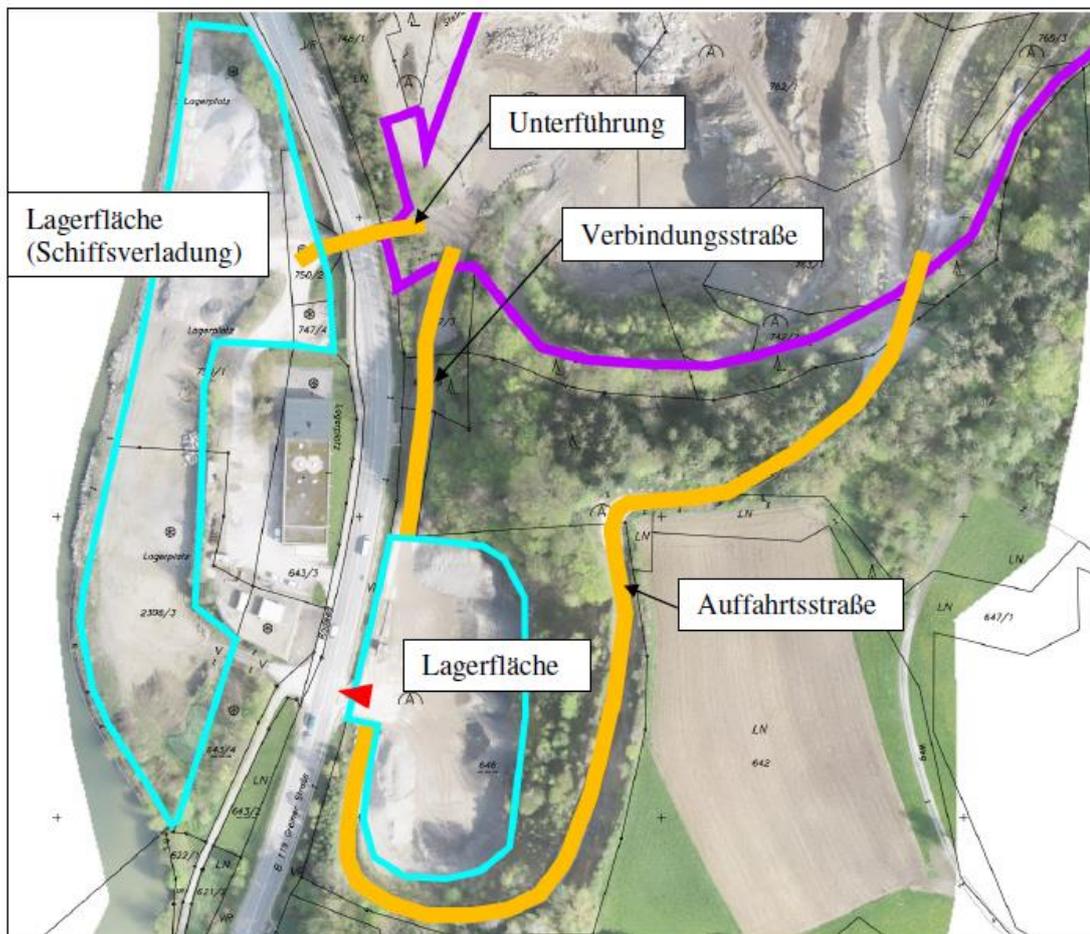


Abbildung 13: Ausschnitt Karte Netzauslastung überörtliches Straßennetz (Quelle: Leitfaden zur Beurteilung der verkehrstechnischen Eignung von Betriebsstandorten im Zuge der Flächenwidmung; Amt der NÖ Landesregierung, Stand 2023)

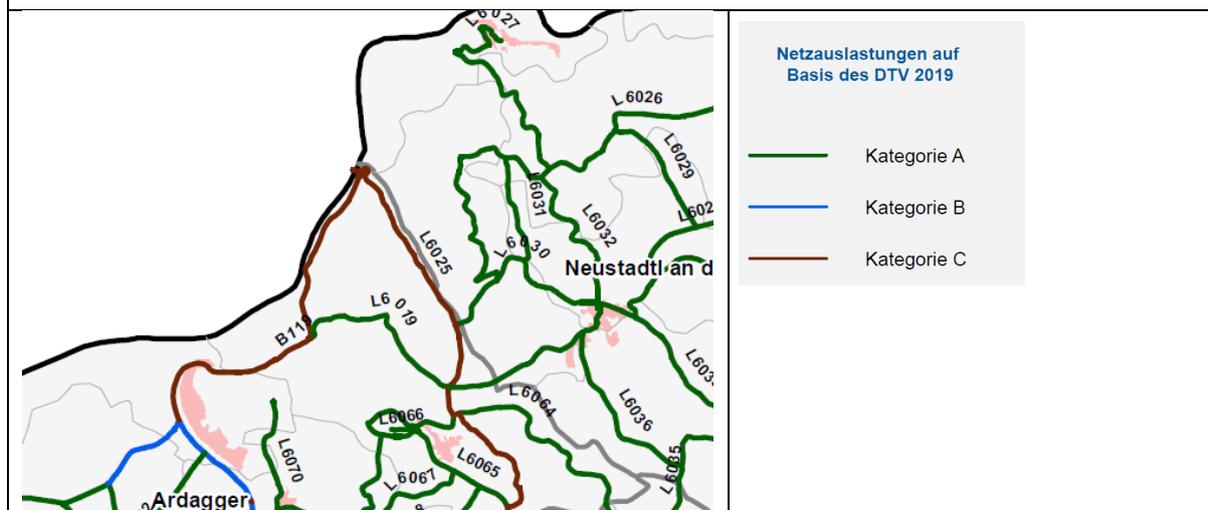


Tabelle 5: Erforderliche Beurteilungstiefe in Abhängigkeit von Straßenauslastung und Verkehrswirkung (Quelle: Leitfaden zur Beurteilung der verkehrstechnischen Eignung von Betriebsstandorten im Zuge der Flächenwidmung; Amt der NÖ Landesregierung, Stand 2023)

Verkehrswirkung der Widmung	Auslastung der Erschließungsstraße im Querschnitt (Kategorie lt. Karte „Netzauslastung“ – siehe Anhang)		
	A	B	C
< 250 Fahrten/d	RO	RO	RO
250 – 650 Fahrten/d	RO	RO	VU
650 – 1.250 Fahrten/d	RO	VU	VU
> 1.250 Fahrten/d	VU	VU	VU

Laut dem Leitfaden zur Beurteilung der verkehrstechnischen Eignung von Betriebsstandorten im Zuge der Flächenwidmung (Amt der NÖ Landesregierung, Stand 2023) handelt es sich bei der B119 im Bereich des Änderungspunktes um eine Straße mit der Netzauslastung der Kategorie C. Für diese Kategorie ist bei einer Verkehrswirkung der Widmungsmaßnahme von < 250 Fahrten pro Tag keine Verkehrsuntersuchung notwendig. Laut dem Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan (Entwurf vom 20.02.2025) beläuft sich die Anzahl der Fahrten am Standort auf maximal 50 LKW Zu- und 50 LKW Abfahrten pro Tag. Diese knüpfen an die bestehenden Strukturen an. Durch die geplante Erweiterung erhöht sich das Verkehrsaufkommen nicht, sondern bleibt gleich.

Somit ist mit keiner merkbaren negativen Beeinträchtigung der bestehenden Verkehrsstrukturen durch die geplante Widmungsänderung zu rechnen.

Der Donauradweg verläuft im Bereich des Steinbruchs westlich der B119 und kreuzt diese nicht. Im Bereich der Schiffverladestelle (BB) wird er direkt entlang der B119 geführt. Wie oben erläutert, sind keine Veränderungen des Verkehrsaufkommens bzw. der Betriebsausfahrt zu erwarten.

Auswirkungen auf den Verlauf und die Verkehrssicherheit des Donauradweges sind durch die geplante Änderung nicht gegeben (s. Bericht Naturschutz und Naturverträglichkeit, Ambient Consult und OEKOTEAM vom Februar 2025, S. 63).

Abbildung 14: Verlauf des Donauradweges im gegenständlichen Projektgebiet; Auszug aus NÖGIS inkl. Beschriftungsergänzungen (Quelle: Bericht Naturschutz inkl. Naturverträglichkeitserklärung von Ambient Consult und OEKOTEAM vom Februar 2025)

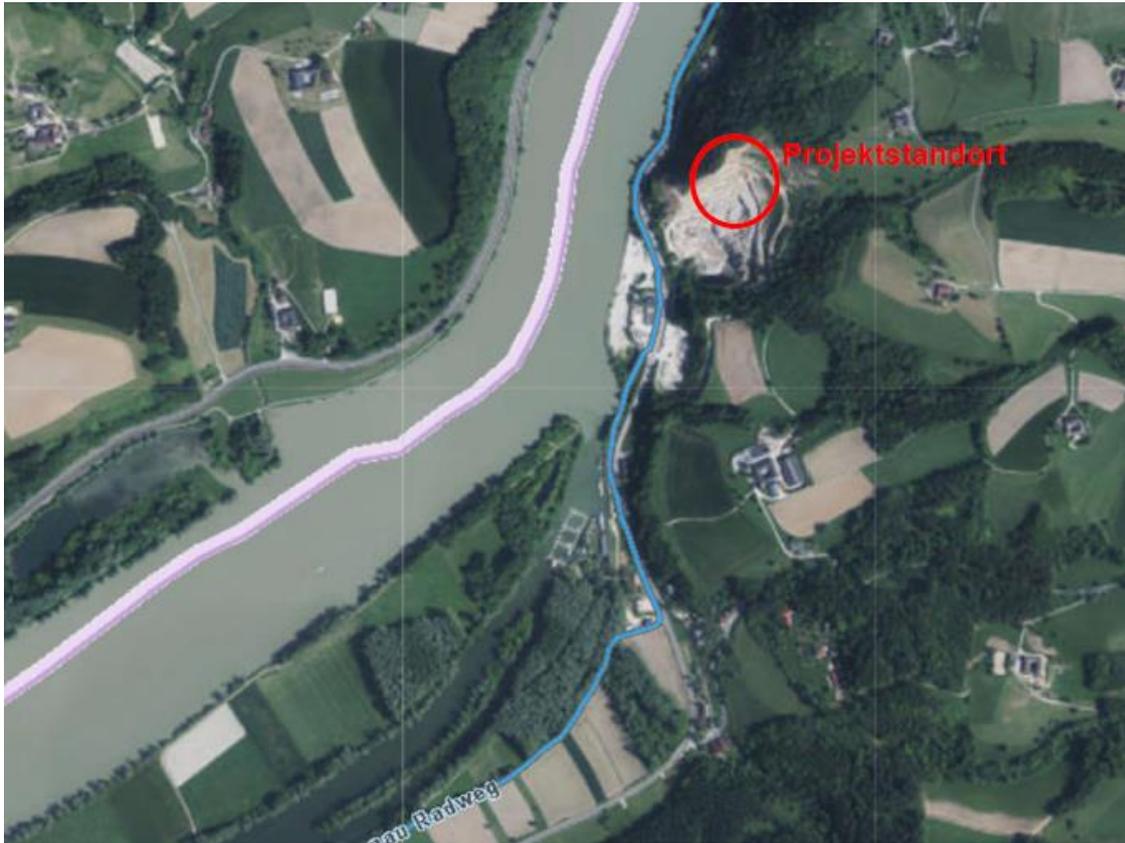


Abbildung 15: Betriebsausfahrt und Donauradweg entlang der B119 (Google Maps Streetview)



Wechselseitige Störungen:

Folgende Erläuterungen stammen aus dem Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit von Ambient Consult und OEKOTEAM vom Februar 2025, S.71):

Quelle: Bericht zu Naturschutz und
Naturverträglichkeit
(Ambient
Consult,
OEKOTEAM,
Februar
2025)

Der Abbau soll zukünftig unverändert (wie bereits seit 2007) für rd. 22 Jahre erfolgen. Die Gewinnung von Rohstoffen wird nur Tagsüber von 07:00-17:00 Uhr erfolgen. Die Verladung an der Sohle zw. 06:00-18:00 Uhr. Die Abbaumenge beträgt 50.000 m³ Festgestein pro Jahr. Diese erfolgt durch Bohrungen und 22 Sprengungen pro Jahr. Der Abtransport erfolgt über 25 bis 30 LKW Zu- und 25 bis 30 LKW-Abfahrten pro Tag (bei größeren Baulosen erfolgen kurzfristig maximal 50 LKW zu- und 50 LKW-Abfahrten). Es kommt mit der Steinbrucherweiterung zu keiner Veränderung bereits bestehenden Betriebszeiten, Abbaumenge, Abbauform oder Menge an LKW-Fahrten. Eine über das bisherige Maß hinausgehende zusätzliche Störung durch Lärm, Licht oder Staub kann ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf die Anrainer im Hinblick auf Strengerschütterungen werden im Sprengtechnischen Gutachten (Verfasser Mag. Maximilian Ruspeckhofer, Oktober 2024) erläutert und folgende Schlussfolgerungen gezogen:

Quelle: Sprengtechn. Gutachten
(Ruspeckhofer, Okt. 2024)

Um die maximalen Schwingungsgeschwindigkeiten zu prognostizieren, wurde eine Prognoserechnung nach dem Erschütterungszahlverfahren von Lüdeling/Hinzen durchgeführt. Diese zeigt, dass die prognostizierten maximalen Schwingungsgeschwindigkeiten mit einer Ausnahme deutlich unterhalb der Grenzwerte der Bergbau-Sprengverordnung liegen. Für das Gehöft auf Parzelle .44/1, KG Kollnitzberg müssen im Vorfeld Erschütterungsmessungen erfolgen, die sowohl Schwingungsgeschwindigkeit als auch die damit verbundenen vorherrschenden Frequenzen erfassen. Damit kann man – falls erforderlich – die Sprengtechnik soweit anpassen, dass die Verordnung sicher eingehalten wird.

Die Streubereiche müssen vom Sprengbefugten festgelegt werden. Sie sind in großen Bereichen geringer als der in der Sprengarbeitenverordnung festgelegte Radius von 350 m. Aufgrund der bisher gewonnenen langjährigen Erfahrungen sind derartige Reduktionen möglich.

Konfliktträchtige Nutzungen:

Laut § 14 NÖ ROG 2014, (2), Punkt 10a sind ausreichende Abstände zu konfliktträchtigen Nutzungen sicherzustellen.

Eine Erläuterung der Thematik erfolgt in Kap. B.5.1.1, wo auf die Wohnnutzungen in der näheren Umgebung eingegangen wird.

Standorte von bestehenden Betrieben:

Das westlich der B119 liegende Betriebsgebiet inkl. Schiffverladestelle wird durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt. Zudem wird dieses ebenfalls durch die Betreiberfirma des Steinbruchs genutzt. Weitere Betriebe sind im Umkreis von 200 m nicht vorhanden.

Strukturelle und kulturelle Gegebenheiten:

Die geplante Änderung fügt sich in die strukturellen Gegebenheiten der Umgebung ein. Es sind keine kulturellen Einrichtungen im näheren Umkreis, welche durch die geplante Änderung beeinträchtigt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die niederösterreichische als auch auf die oberösterreichische Donauseite. Auch Vereinstätigkeiten oder Brauchtum werden im Umfeld nicht beeinflusst, da der Steinbruch bereits seit langem, vermutlich seit dem 19. Jahrhundert, existiert.

Ca. 500 m südwestlich des Steinbruchareals befindet sich der Freizeithafen mit gastronomischem und touristischem Angebot. Dieser ist von regionaler Bedeutung. Durch die geplante Widmungsänderung sind keine Auswirkungen auf das Areal des Freizeithafens zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen und die Abbautätigkeiten nicht erhöhen, sondern diese nur verlagert werden. Zudem bestehen keine Sichtbeziehungen zwischen Freizeithafen und Abbaugebiet.

Abbildung 16: Lage Freizeithafen Ardagger und Änderungspunkt 1 (Open Street Map, eigene Bearbeitung)



Orts- und Landschaftsbild:

Die betroffene Fläche befindet sich außerhalb von Ortsbereichen und schließt auch nicht an solche an.

Die folgenden Erläuterungen zum Landschaftsbild stammen aus dem Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit (verfasst durch Ambient Consult, und OEKOTEAM von Februar 2025).

Quelle: Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit
 (Ambient Consult, OEKOTEAM, Februar 2025)

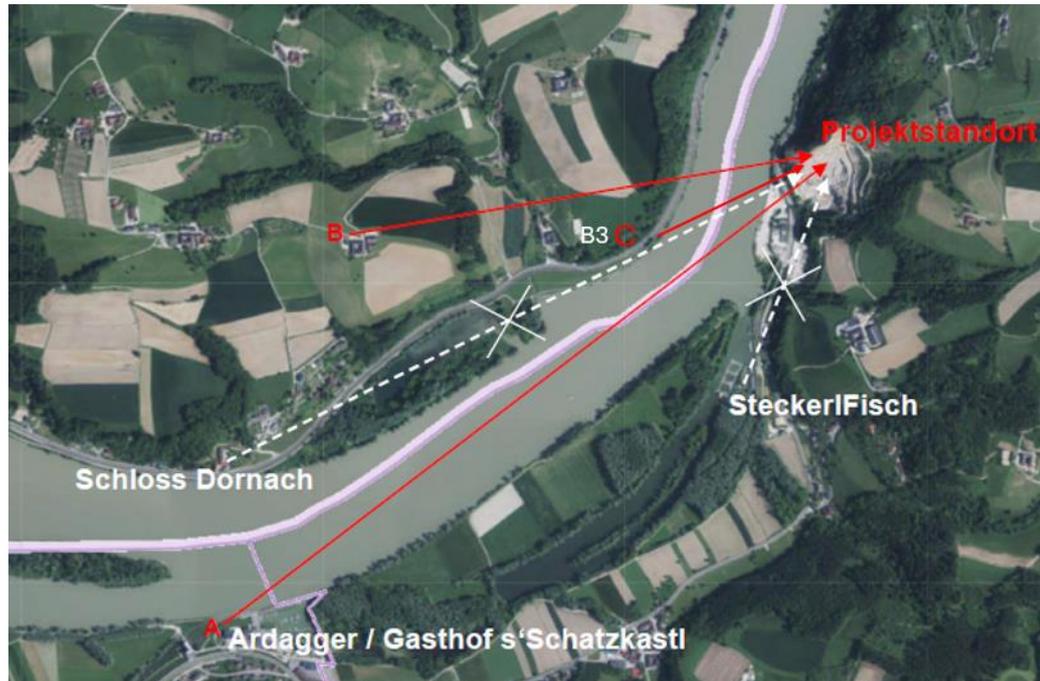
Das gegenständliche Projektgebiet liegt am Beginn des Strudengaus. Die Flusslandschaft des Strudengaus ist geprägt von engen Tälern, bewaldeten Hängen und markanten Felsformationen. In diesem Abschnitt hat sich die Donau tief in das Granit- und Gneishochland des Böhmisches Massivs eingeschnitten, wodurch als Charakteristikum die steilen, teils felsigen Ufer in Erscheinung treten.

Die Landschaft ist geprägt von dichten Mischwäldern an den Talflanken, die sich mit offenen Wiesen und kleinen landwirtschaftlichen Flächen abwechseln.

Der bestehende Steinbruch samt Erweiterungsfläche befindet sich an der südwestlichen Flanke eines teilweise bewaldeten Geländerückens auf Seehöhen zwischen 235 m ü.A. und 366 m ü.A. und ist überwiegend von Waldflächen abgeschirmt. Im westlichen Nahbereich, etwa 100 m entfernt, fließt die Donau in Richtung Norden. Die derzeitige Einsehbarkeit ist primär von Südwesten gegeben.

Das Umfeld des Projektgebietes weist eine dünne Besiedlung auf. Auf den Anhöhen nördlich und südlich der Donau finden sich einzelne Gehöfte in Streulage. In einer Distanz von etwa 1,5 bis 2 km finden sich kleinere Siedlungsbereiche der Gemeinde Ardagger (NÖ) sowie der Gemeinde Dornach (OÖ). Während die Einsehbarkeit des Projektgebietes im Bereich des Siedlungsbereichs Dornach durch vorgelagerte Waldbestände weitgehend eingeschränkt ist, ergeben sich an einzelnen Standorten der Anhöhe bei Dornach sowie des Siedlungsbereiches Ardagger Blickbeziehungen zum Projektgebiet.

Abbildung 17: Abbildung 18: Einsehbarkeit des Projektgebietes ist nur von wenigen Standorten gegeben; Auszug aus NÖGIS inkl. Beschriftungsergänzung, Stand 31.01.2025 (Quelle: Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit, Ambientconsult, OEKOTEAM, Feb. 2025 + eigene Ergänzungen)



Quelle: Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit (Ambient Consult, OEKOTEAM, Februar 2025)

Abbildung 19: Standort A: Einsehbarkeit des Projektgebietes im Bereich Gasthof s'Schatzkastl/Ardagger; Google Maps, Stand 31.01.2025; (Quelle: Bericht zu Naturschutz inkl. Naturverträglichkeitserklärung, Ambientconsult, OEKOTEAM, Feb. 2025)



Abbildung 20: Standort B: Einsehbarkeit des Projektgebietes auf der nördlichen Anhöhe; Google Maps, Stand 31.01.2025; (Quelle: Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit, Ambientconsult, OEKOTEAM, Feb. 2025)



Quelle: Bericht zu Naturschutz und
 Naturverträglichkeit (Ambient
 Consult, OEKOTEAM, Februar
 2025)

Am Talboden des betrachteten Abschnitts verlaufen auf der orographisch rechten Seite der Donau die Greiner Straße B119 sowie der gut frequentierte Donauradweg, auf der orographisch linken Seite der Donau die Donau Bundesstraße B3 sowie die Donauuferbahn. Für Nutzer dieser Infrastruktureinrichtungen ergeben sich im Verlauf der Strecke nur abschnittsweise Blickbeziehungen auf das Projektgebiet. Über weite Bereiche schränken bestehende Gehölzkulissen bzw. das Geländere relief die direkte Einsehbarkeit des Projektgebietes ein.

Abbildung 21: Standort C: prägnanteste Einsehbarkeit des Projektgebietes entlang der B3; Google Maps (Stand 24.04.2025)



Quelle: Bericht zu Naturschutz und
 Naturverträglichkeit (Ambient
 Consult, OEKOTEAM, Februar
 2025)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund des vorliegenden Reliefs sowie der landschaftsgliedernden Gehölzbestände die Einsehbarkeit des Projektgebietes sich auf wenige Standorte bzw. Abschnitte beschränkt.

Das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung des Steinbruchareals soweit merklich beeinflusst, als das Steinbruchareal vor allem vom nördlichen Donauufer und erhöhte Standorte einsehbar ist. Die Ausbildung einer standörtlichen Gehölzkulisse bzw. die Erhaltung der benachbarten Waldbestände lässt die Maßnahme im Vergleich zum aktuellen Abbau jedoch im Landschaftsbild nicht wesentlich verändert erscheinen bzw. sind beschriebene Verbesserungsmaßnahmen (Wiederbewaldung, Struktursprengungen, Renaturierungen etc.) dazu geeignet vergleichbare standörtliche Landschaftsformen und Lebensraumtypen zu entwickeln.

Daraus abzuleiten ist, dass die Schönheit und Eigenart der Landschaft und der Charakter des Landschaftsraumes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Veränderung des Landschaftsbildes vom nördlichen Donauufer aus betrachtet, wo sie am deutlichsten sichtbar sein wird, wird im Folgenden genauer erläutert.

Am markantesten sichtbar ist die geplante Erweiterung von der Donau aus, sowie vom gegenüber liegenden Donauufer entlang der B3. In diesem Bereich befinden sich keine Wanderwege, denkmalgeschützte Objekte oder Aussichtspunkte.

Abbildung 22 zeigt die für das Landschaftsbild typischen Elemente (grün) von diesem Standort aus, die Störungen des Landschaftsbildes (rot) sowie die mit der geplanten Erweiterung des Abbaus einhergehenden Veränderungen (gelb). Charakteristische Elemente des Landschaftsbildes sind die Wasserfläche der Donau, die steilen bewaldeten Hänge entlang des Donauufers, sowie die offenen Wiesen an den Talflanken. Als Störungen im Landschaftsbild können das Steinbruchareal, die Schiffverladestelle sowie die Eisenbahnschienen gesehen werden.

Durch die mit der geplanten Erweiterung des Abbaus einhergehende Rodung der Bäume im Bereich der Kuppe (Abbildung 23, Abbildung 24) werden zeitweise die Abbaufäche sowie der vegetationsfreie Boden sichtbar. Ebenfalls ist in diesem Bereich eine Absenkung des Geländes möglich. Mit fortschreitendem etappenweisem Abbau ist auch eine fortschreitende Rekultivierung der ausgeschöpften Flächen verbunden.

Die offenen vegetationsfreien Flächen werden somit langfristig gesehen nicht größer, sondern verlagern sich in Richtung Westen. Nach abgeschlossenem Abbau ist eine vollständige Rekultivierung des gesamten Steinbruchareals vorgesehen, womit die Störung im Landschaftsbild minimiert werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass die prägende Silhouette entlang der Donau durch den Wegfall des Baumbestandes nur minimal verändert wird (s. Abbildung 22). Der Gesamteindruck des Landschaftsbildes bleibt erhalten.

Abbildung 22: Charakteristische (grün) und störende (rot) Elemente im Landschaftsbild von der B3 aus.

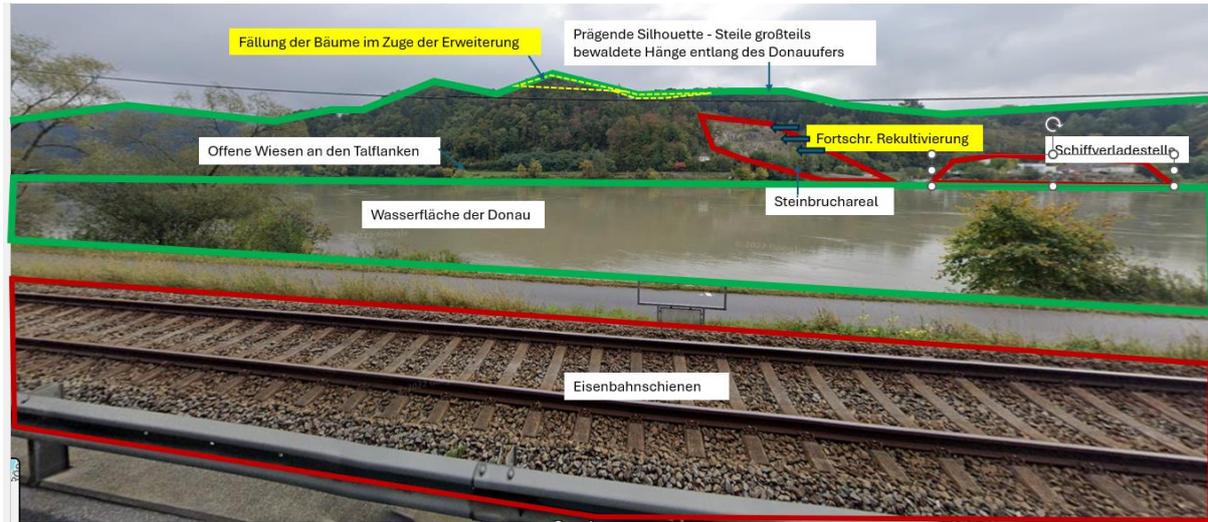


Abbildung 23: Veränderung im Landschaftsbild durch die geplante Maßnahme von der B3 aus.



Abbildung 24: Veränderungen im Landschaftsbild und Rekultivierungen von der B3 aus.



Artenschutz, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope:

Die Auswirkungen auf den Artenschutz sowie auf Natura 2000 wurden im Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit (Ambient Consult, OEKOTEAM, Februar 2025) detailliert erläutert und abgeschätzt. Demnach ist bei Einhaltung der im Bericht unter Kap. 6, S. 72) beschriebenen Ausgleichs-, Verbesserungs- und Renaturierungsmaßnahmen davon auszugehen, dass der lokale Bestand wertbestimmender bzw. geschützter Lebensräume und Tierarten langfristig erhalten bleibt und es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern des Europaschutzgebiets Strudengau - Nibelungengau kommen wird. Die folgenden Erläuterungen stammen aus dem Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit (Ambient Consult, OEKOTEAM, Februar 2025).

Quelle: Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit (Ambient Consult, OEKOTEAM, Februar 2025)

Artenschutzrechtlich beurteilt werden Auswirkungen auf vorgefundene sensible Arten sowie potenziell vorkommende Arten. Vegetationsökologisch konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen aufgefunden werden. Im ausgewiesenen FFH-Schutzgebiet wurden aufgrund Bestandsveränderungen (Schlägerung, standortsfremde Aufforstung, Verbrachung, Verbuschung, Eutrophierung, Neophytendruck etc.) nur teilweise geschützte Lebensraumtypen vorgefunden. Die ökologische Funktionstüchtigkeit des unmittelbar betroffenen Landschaftsteiles wird durch die geplante Erweiterungsmaßnahme gestört. Die Störung wird insofern als nicht erheblich beurteilt, da eine natürliche Regeneration des abgebauten Steinbruchareals möglich ist. Bei der Erweiterung des Granitsteinbruchs handelt es sich um eine temporäre Maßnahme, die nach Abschluss reversibel erscheint. Aufgrund lokaler, benachbarter Lebensraumtypen mit Wiederbesiedlungspotenzial kann das entsprechend renaturierte Areal unter Einhaltung angeführten Ausgleichs- und Verbesserungsmaßnahmen wieder in den Naturraum integriert werden. Auf benachbartes FFH-Schutzgebiet hat das Steinbruchareal insofern Ausstrahlungswirkung, dass es durch veränderten Oberflächenwasserabfluss bzw. Bodenerosion zu degenerativen Veränderungen kommen kann. Auch ein beobachteter Neophytendruck (v.a. Ruderalpflanzen Goldrute, Jap. Knöterich, Sommerflieder) machen es notwendig ein Pflegemanagement zu implementieren, das dafür sorgt, dass sensible Vegetationsbestände (v.a. Trockenrasen, lichte Waldbestände) erhalten bleiben bzw. sich als wichtige Biotope entwickeln können. Die 1000-jährige Eibe im Nahbereich (knapp 50m-Radius zur Abbaufelderweiterung) ist vor Abbaubeginn in ihrem Bestand und Gesundheitszustand zu beweisichern.

Zusammenhängende landwirtschaftliche Flur:

Die Erweiterung der Materialgewinnungsstätte ist kompakt und schließt direkt an die bestehende an. Durch die geplante Änderung bleibt die zusammenhängende landwirtschaftliche Flur, sowie deren Erreichbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge erhalten.

Da die Erweiterung der Abbaufäche an konkrete Standortbedingungen, nämlich die geologische Situation und die Nachbarschaft zum Abbaubetrieb, gebunden ist, sind die Voraussetzungen der geplanten Widmungsänderungen gem. §14 NÖ ROG (2) Punkt 16 gegeben.

B5.1.3. NÖ ROG 2014 § 20

Laut § 20 (3) des NÖ ROG 2014 hat die Gemeinde bei der Widmung einer Fläche als Materialgewinnungsstätte die Folgewidmungsart auszuweisen.

Für die gegenständliche Erweiterungsfläche soll die Folgewidmung Grünland-Ökofläche festgelegt werden. Die Rekultivierungsmaßnahmen werden gemäß dem Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan (Entwurf 20.02.2025) durchgeführt.

Laut §20 (7) kann bei Materialgewinnungsstätten, Abfallbehandlungsanlagen und Aushubdeponien eine Unterteilung in einzelne Abbau- oder Deponieabschnitte vorgesehen werden, die nach Eintritt der festgelegten Voraussetzungen vom Gemeinderat mit Verordnung für die bestimmungsgemäße Nutzung freigegeben werden. Im Falle der gegenständlichen Erweiterungsfläche wird diese Notwendigkeit nicht gesehen, da im Entwurf zum Gewinnungsbetriebsplan bereits ein Abbau in Etappen vorgesehen ist. Dieser soll ohne zusätzliche Hürden fließend ermöglicht werden. Zudem wird das Landschaftsbild wie in Kap. B5.1.2. beschrieben, nicht maßgeblich beeinflusst.

B.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord

Die betroffene Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalen Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord (LGBl. Nr. 7/2025). Die geplante Widmungsänderung steht nicht mit diesem in Widerspruch, da für den gegenständlichen Bereich keine Festlegungen gelten.

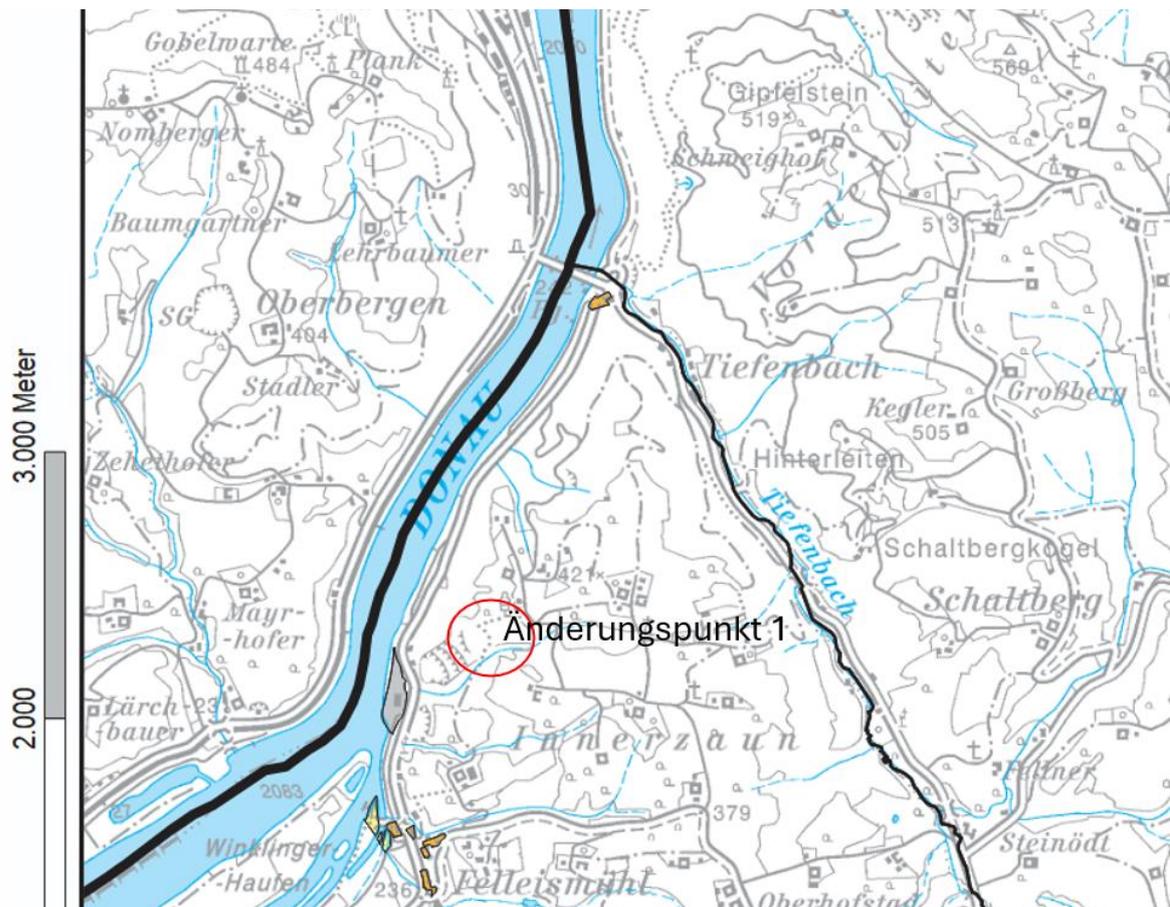
Gemäß § 6 des Regionalen Raumordnungsprogrammes Amstetten Nord (LGBl. Nr. 7/2025) dürfen in den grafisch in den Anlagen 3 bis 10 und textlich in den Anlagen 12 dargestellten Flächen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

Die Marktgemeinde Ardagger liegt außerhalb von festgelegten Abbauzonen. Der Abbau in den ausgewiesenen Zonen wird durch die geplante Widmung nicht erschwert. Somit besteht kein Widerspruch zu § 6.

Abbildung 25: Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies im Regionalen Raumordnungsprogramm Amstetten Nord, LGBl. Nr. 7/2025, Anlage 12

Nummer (laut Anlagen 3-10)	Gemeinde(n)	Anlage Nummer	Fläche in ha	Abbauform
1	St. Pantaleon-Erla, St. Valentin	3	111	Trockenbaggerung
2	St. Valentin	3	18	Trockenbaggerung
3	St. Valentin	3	5	Trockenbaggerung
4	St. Valentin	3	64	Trockenbaggerung
5	Ennsdorf	3	15	Trockenbaggerung
6	St. Pantaleon-Erla	3	41	Trockenbaggerung

Abbildung 26: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Amstetten Nord, LGBl. Nr. 7/2025, Anlage 5



B.5.3 Sektorales Raumordnungsprogramm Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe

Laut §2 (1), Punkt 2 des Sektorales Raumordnungsprogramms Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl 8000/83-0) ist der Abbau im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammen Untere Enns außerhalb der darin festgelegten Eignungszonen unzulässig. Dies ist jedoch irrelevant, da das Regrop Untere Enns außer Kraft getreten ist.

Weiters ist laut §2 (1) Punkt 5 der Abbau in der gesamten Gemeinde Ardagger unzulässig. Jedoch sind laut § 3 (1) jene Bereiche davon ausgenommen, die im örtlichen Raumordnungsprogramm der jeweiligen Gemeinde als Grünland-Materialgewinnungsstätte gewidmet sind, wobei eine derartige Widmung zulässig ist, wenn sie unter Berücksichtigung bestehender Eignungszonen oder erweiterungsfähiger Standorte die Zielsetzungen nach §1 erfüllt.

Im Fall der geplanten Widmungsänderung handelt es sich um einen erweiterungsfähigen Standort, wie im Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan (Entwurf 20.02.2025) dargelegt.

Die Erfüllung der Zielsetzungen nach §1 wird wie folgt erläutert:

- Schonende Verwendung natürlicher Ressourcen
 Eine Auseinandersetzung mit der Erfüllung dieser Zielsetzung erfolgt in Kap. B5.1.1.
- Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen
 Eine Auseinandersetzung mit der Erfüllung dieser Zielsetzung erfolgt in Kap. B5.1.1.

- Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für den jeweiligen Zweck und die Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen

Eine Auseinandersetzung mit der Erfüllung dieser Zielsetzung erfolgt in Kap. B5.1.1.

- Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf die anderen Nutzungsansprüche

Laut dem Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan (Entwurf 20.02.2025) ist ein Abbau in 6 Etappen sowie eine sukzessive Rekultivierung in einem Zeitraum von 22 Jahren vorgesehen. Die vollständige Rekultivierung soll in 23 Jahren abgeschlossen sein. Eine Vereinbarkeit mit dem Artenschutz, sowie Europaschutzgebieten ist laut dem Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit (Ambient Consult und OEKOTEAM, Februar 2025) bei einer Einhaltung der darin beschriebenen Maßnahmen (S. 73) gegeben.

Die Beeinträchtigung von nahe gelegenen Wohnnutzungen hinsichtlich von Lärm, Erschütterungen und Staub wird im Bericht zur Lufttechnischen Untersuchung (iC CONSULENTEN ZT GmbH, 10.10.2024), im Bericht zur Schalltechnischen Untersuchung (FCP Fitsch, Chiari Partner ZT GmbH, 03.03.2025), sowie dem Sprengtechnischen Gutachten (Mag. Maximilian Ruspeckhofer Oktober 2024) erläutert. Laut den genannten Berichten bestehen keine Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnnutzungen.

Zur Abstimmung des Materialabbaus auf den mittelfristigen Bedarf:

Der Rohstoff Granit ist vielseitig einsetzbar. Er dient nicht nur als Bodenbelag im Außenbereich, sondern auch im Straßenbau, im Garten- und Landschaftsbau sowie im Wasserbau. Insbesondere im Hinblick auf die Klimawandelanpassung ist Granit für die Errichtung von Hangsicherungen und von Bauwerken zur Hochwassersicherung aufgrund seiner Härte und Verwitterungsbeständigkeit ein essentieller Rohstoff.

Das Vorkommen von Granit ist in Österreich auf eine Region beschränkt und nicht wie beim Schotter großflächig vorhanden.

Wie im Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan (Entwurf 20.02.2025) dargelegt ist nach wie vor eine starke Nachfrage nach dem Rohstoff gegeben und zur Deckung des Bedarfs die Erschließung neuer Quellen der Rohstoffgewinnung vonnöten.

- Erhaltung eines für die Region typischen Landschaftsbildes

Eine Auseinandersetzung mit der Erfüllung dieser Zielsetzung erfolgt in Kap. B5.1.2.

- Erhaltung wertvoller Erholungsräume

Die Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf den Erholungswert der Landschaft werden im beiliegenden Bericht zu Naturschutz und Naturverträglichkeit (Ambient Consult und OEKOTEAM, Februar 2025) analysiert. Demnach sind keine Freizeit- und Erholungsinfrastrukturanlagen durch die Erweiterung des Abbaugbietes betroffen.

- Sicherung des natürlichen Wasserhaushalts

- Nachhaltige Nutzbarkeit der Grundwasserreserven

- Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser

Laut Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan (Entwurf vom 20.02.2025, S.44) werden folgende Angaben zum Schutz von Gewässern ergriffen:

Gewinnung:

- Herstellung der Etagen mit einem 2%igen Quergefälle zum Hang.
- Niederschlagswässer werden in den Etagen zur Versickerung gebracht.
- Verhindern des direkten Ausflusses von Oberflächenwasser aus der Abbauöffnung.

- *Durch eine offene Wasserhaltung in Form von lokal veränderlichen Retentionsräumen wird anfallendes Tagwasser gesammelt und abgesetzt.*

Maschineneinsatz:

- *Es werden ausschließlich Fahrzeuge und Geräte zum Einsatz gebracht, die sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers in einem einwandfreien technischen Zustand befinden.*
- *Im Abbaubereich werden keine Mineralöle oder sonstige wassergefährdenden Stoffe gelagert.*
- *Im Abbaubereich werden nur jene Fahrzeuge und Maschinen abgestellt, welche für die Abbauarbeiten unbedingt erforderlich sind.*
- *Das Waschen von sowie Servicearbeiten an Fahrzeugen und Maschinen erfolgen im Bereich der Betriebsanlage.*
- *Die Betankung schwer beweglicher Maschinen erfolgt entsprechend geschützt über flüssigkeitsdichten Auffangwannen unter Bereithaltung von Ölbindemitteln der Klasse 3.*

- Vermeidung des störenden Einflusses des Materialabbaues (insbesondere Lärm und Staub) auf gewidmetes Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit Schutzbedürfnis.

Die Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Anrainer durch die geplante Erweiterung des Materialabbaus in Bezug auf die Luftqualität werden im beiliegenden Bericht zur Lufttechnischen Untersuchung von iC CONSULENTEN (Oktober 2024) detailliert erläutert. Demnach ist mit keiner wesentlichen Verschlechterung der Luftqualität bei den nächstgelegenen Wohnanrainern bzw. mit der Einhaltung der Grenzwerte gemäß IG-L in der relevanten Umgebung zu rechnen.

Im beiliegenden Bericht zur Schalltechnischen Untersuchung von FCP ZT GmbH vom 03.03.2025 werden die Beeinträchtigungen der Umgebung durch Lärm detailliert erläutert. Demnach ist das vorliegende Projekt ohne zusätzliche Maßnahmen aus technischer Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.

B.5.4 Prüfung der raumplanungsrelevanten Kriterien zur Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans gem. Mineralrohstoffgesetz §82

Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan diese Grundstücke als

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, ausgewiesen sind.
 - keine Widmungen BW, BA, BK auf der betroffenen Fläche vorliegend.
2. Erweitertes Wohngebiet festgelegt ist (Bauhoffungsgebiete und Flächen für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Apartmenthäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen).
 - Örtliches Entwicklungskonzept geprüft, keine Überschneidungen mit Siedlungserweiterungsgebieten
3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder festgelegt sind.
 - Im Flächenwidmungsplan und Örtlichen Entwicklungskonzept liegen keine der oben genannten Festlegungen vor.
4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien ausgewiesen sind.

- Keine der oben genannten Gebiete ausgewiesen.

Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den unter den Punkte 1 – 3 genannten Gebieten.

- Keine Überschneidungen vorliegend

Amstetten, am 14.05.2025



Gregor Faffelberger, BSc.